

Sehr geehrte Direktor/innen!
Sehr geehrte Fachkoordinator/innen!

Informationen zur Sporttauglichkeitsuntersuchung ersichtlich aus den unten angeführten gesetzlichen Vorgaben.

Wie aus der **AufnEignPr-VO § 47(3)** hervorgeht, ist zur Feststellung der körperlichen Eignung des Aufnahmebewerbers im Rahmen der Eignungsprüfung **vor** der praktischen Prüfung eine Untersuchung durch den Schularzt nach sportmedizinischen Kriterien durchzuführen beziehungsweise zu veranlassen.

In der **AufnEignPr-VO § 50 (1-3)** sind die Kriterien für die Feststellung der körperlichen Eignung angeführt!

Es wird empfohlen für die Attestierung der allgemeinen Sporttauglichkeit/Wettkampftauglichkeit das im Anhang befindliche Untersuchungsblatt zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriele Freynhofer (Schulärztlicher Dienst LSR f. NÖ)
Prof. Mag. Gerhard Angerer (Fachinspektor für Bewegungserziehung und Sport)

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über Aufnahms- und Eignungsprüfungen, BGBl. Nr. 291/1975 in der derzeit geltenden Fassung lautet:

8. ABSCHNITT

Eignungsprüfung an allgemeinbildenden höheren Schulen, Neuen Mittelschulen und Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung (einschließlich der Neuen Skimittelschulen und Skihauptschulen)

Zweck der Eignungsprüfung

§ 46. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Aufnahmebewerber die erforderliche körperliche Eignung im Hinblick auf die besonderen Aufgaben der Sonderform mit sportlicher Ausbildung besitzt.

Umfang der Eignungsprüfung

§ 47. (1) Die Eignungsprüfung umfasst eine praktische Prüfung. Ferner ist im Rahmen der Eignungsprüfung die körperliche Eignung festzustellen.

(2) Die praktische Prüfung soll ein Bild von der allgemeinmotorischen Leistungsfähigkeit des Kandidaten geben. Die Prüfungsanforderungen sind dem Prüfungskandidaten spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung zur Kenntnis zu bringen. Allenfalls geforderte Mindestleistungen können bei vorübergehender körperlicher Behinderung zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung auch anderweitig nachgewiesen werden (z.B. Ergebnisse früherer Wettkämpfe).

(3) Zur Feststellung der körperlichen Eignung des Aufnahmebewerbers ist im Rahmen der Eignungsprüfung **vor** der praktischen Prüfung eine Untersuchung durch den Schularzt nach sportmedizinischen Kriterien durchzuführen beziehungsweise zu veranlassen.

(4) Zusätzlich zur Eignungsprüfung ist für die Sonderform an allgemeinbildenden höheren Schulen eine Aufnahmeprüfung nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes bzw. des 6. Abschnittes abzulegen, wenn die Voraussetzungen des § 40 des Schulorganisationsgesetzes nicht gegeben sind.

Feststellung der körperlichen Eignung

§ 50. (1) Die ärztliche Untersuchung durch den Schularzt im Rahmen der Eignungsprüfung oder das vorgelegte Zeugnis (gemäß § 47 Abs. 3) muss folgendes beinhalten:

1. Ausführliche Anamnese,
2. Klinische Untersuchung (nach Möglichkeit unter Mitwirkung eines Facharztes für Orthopädie)
 - a) Allgemeinstatus, Größe, Gewicht
 - b) Kopf
 - c) Hals
 - d) Thorax (Cor und Pulmo)
 - e) Peripherer Kreislauf, RR
 - f) Abdomen
 - g) Wirbelsäule und Becken
 - h) Extremitäten
 - i) Nervensystem und Sinnesorgane,

3. Hilfsbefunde

a) Labor: Blutbild komplett, Blutsenkung

Harn komplett

Ruhe-EKG

sofern anamnestisch nötig: weitere Hilfsbefunde

(z. B. nach Hepatitis)

b) Röntgen: Hals-, Brust- und Lendenwirbelsäule Beckenübersicht

Hüftgelenke

Kniegelenke

Thorax (Cor und Pulmo)

(2) Die geforderten Hilfsbefunde (Abs. 1 Z 3 lit. a) sind nur von jenen Schülern beizubringen, die tatsächlich in die Schule auf Grund der positiven praktischen Eignungsprüfung aufgenommen werden können. Die Röntgenbefunde (Abs. 1 Z 3 lit. b) sind nur bei Verdacht auf einen krankhaften Zustand nach klinischer Untersuchung beizubringen.

(3) Sofern die Untersuchung und die Befunde ergeben, dass der Aufnahmebewerber körperlich nicht geeignet ist, ist ihm dies zugleich mit der Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung (§ 49 Abs. 4) schriftlich mitzuteilen.